

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 10/13 B

L 15 VJ 3/07 (Bayerisches LSG)
S 33 VJ 4/03 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 22. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 22.10.2012 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin nach dem Bundesseuchengesetz und für die Zeit ab dem 1.1.2001 nach dem Infektionsschutzgesetz darauf verneint, bei ihr ab dem 1.6.1999 als Impf-Schädigungsfolgen einen psychomotorischen Entwicklungsrückstand, eine Sprachentwicklungsstörung sowie eine Ataxie festzustellen und Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 vH zu gewähren. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen zum neuesten wissenschaftlichen Kenntnisstand hinsichtlich des Risikopotentials von Impfsatzstoffen sind bereits keine Rechtsfragen, vielmehr betreffen sie allgemeine Tatsachen; denn es wird darin nicht erkennbar, welcher rechtliche Gegenstand hier zu klären sein soll. Hinsichtlich der mit Schreiben vom 24.4.2013 aufgeworfenen Fragen hätte die Klägerin zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit durch eine Entscheidung des BSG im Einzelnen darstellen müssen, inwiefern diese Fragen höchstrichterlich noch nicht entschieden sind (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 und § 160a Nr 13 und 65) und sich für eine Antwort darauf nicht bereits ausreichende Anhaltspunkte in vorliegenden Entscheidungen ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8). Auch hieran mangelt es.



- 5 Soweit die Klägerin zur Begründung ihrer Divergenzrüge (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) einen Verstoß der Entscheidung des LSG gegen die Urteile des BSG vom 15.8.1996 - 9 RVi 1/94 - und vom 7.4.2011 - B 9 VJ 1/10 R - behauptet, genügt sie ebenfalls nicht den Darlegungserfordernissen. Hierzu hätte sie sowohl dem angefochtenen Urteil als auch den genannten Urteilen des BSG abstrakte Rechtssätze entnehmen und herausarbeiten müssen, dass sich diese Rechtssätze grundsätzlich widersprechen. Im Grunde behauptet die Klägerin nur, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG nicht hinreichend berücksichtigt oder im Einzelfall falsch angewendet. Ein "Verstoß" gegen die Rechtsprechung des BSG stellt keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dar (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Soweit die Klägerin eine unzutreffende Rechtsanwendung des LSG rügen wollte, kann sie hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht stützen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*), es sei denn, es werden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 ZPO der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 7 Die Klägerin rügt einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (*§ 103 SGG*). Im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halb 2 SGG muss die Beschwerdebegründung insoweit folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von



seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen ist die Klägerin nicht gerecht geworden.

- 8 Zwar hat die Klägerin darauf hingewiesen, dass sie in der mündlichen Verhandlung am 22.10.2012 vor dem LSG beantragt habe,
- die Mutter zu der Entwicklung der Klägerin vor und nach den streitgegenständlichen Impfungen anzuhören,
 - von Amts wegen zu ermitteln, welche Impfstoffe in den streitgegenständlichen Impfungen enthalten waren, und
 - zur Kausalitätsbeurteilung ein immunologisches und toxikologisches Zusatzgutachten einzuholen zum Beweis dafür, dass die streitgegenständliche Impfschritte Ursache der Entwicklungsretardierung der Klägerin mit Sprachverlust ist.

Es wird jedoch nicht deutlich, inwiefern das LSG diese Anträge zu Unrecht übergangen haben soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das LSG als letztinstanzliche Tatsacheninstanz nur dann einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, wenn es sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Insoweit hätte es des klägerseitigen Vortrags bedurft, weshalb nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offengeblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden haben soll (vgl. Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG <Teil II>, SGB 2007, 328, 332 zu RdNr 188 unter Hinweis auf BSG Beschluss vom 14.12.1999 - B 2 U 311/99 B - mwN). Dies hat die Klägerin versäumt. Die bloße Darlegung, weshalb aus ihrer Sicht weitere Ermittlungen erforderlich gewesen wären, entspricht diesem Erfordernis nicht (vgl. BSG Beschluss vom 4.12.2006 - B 2 U 227/06 B - RdNr 3). Die im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Klägerin hat es auch unterlassen darzulegen, welches Ergebnis im Falle einer konkreten Anhörung ihrer Mutter und weiterer Sachverständiger zu erwarten gewesen wäre. Im Grunde kritisiert sie die Beweiswürdigung des LSG (vgl. § 128 Abs 1 S 1 SGG), womit sie nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein keine Revisionszulassung erreichen kann.

- 9 Soweit die Klägerin die Berücksichtigung des Gutachtens von Prof. Dr. K. beanstandet, hat sie einen Verfahrensmangel ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Hinsichtlich dessen behaupteter Befangenheit hat die Klägerin zunächst nicht behauptet, dass ihr Befangenheitsantrag gegen den Sachverständigen Prof. Dr. K. vom LSG übergangen worden sei. Selbst eine (vermeintlich) rechtswidrige Zurückweisung eines Befangenheitsantrags kann grundsätzlich nicht als Mangel eines danach durch Urteil abgeschlossenen Verfahrens iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemacht werden, weil es sich hierbei - wie bei der Mitwirkung eines erfolglos abgelehnten Richters (vgl. BSG vom 5.8.2003 - B 3 P 8/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 1; BSG vom 9.1.2008 - B 12 KR 24/07 B - Juris RdNr 11) - um eine dem Urteil vorausgehende



Entscheidung des Berufungsgerichts handelt, die ihrerseits unanfechtbar ist. Dass die Zurückweisung ihres Ablehnungsgesuchs gegenüber dem Sachverständigen auf willkürlichen Erwägungen beruhe, behauptet die Klägerin nicht.

- 10 Sofern die Klägerin mit ihrer Kritik an der Verwertung der Feststellungen des Sachverständigen Prof. Dr. K. ein Beweisverwertungsverbot rügen wollte, fehlt es an einer hinreichenden Darlegung, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf einem solchen Mangel beruhen kann. Ferner hätte die Klägerin darlegen müssen, weshalb das LSG bei der Auswahl von Prof. Dr. K. als Sachverständigen gegen § 404 Abs 1 S 1 ZPO verstoßen hat, der ausdrücklich dem Prozessgericht die Auswahl des hinzuzuziehenden Sachverständigen vorbehält. Schließlich legt die Klägerin nicht dar, weshalb nach Durchführung der mündlichen Verhandlung vor dem LSG im Falle eines (vermeintlichen) Verfahrensmangels keine Heilung bzw kein Rügeverzicht iS des § 202 SGG iVm §§ 556, 295 ZPO eingetreten sein soll (vgl hierzu *Senatsbeschluss vom 2.12.2010 - B 9 SB 2/10 B - Juris RdNr 11*).
- 11 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

